

## **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Masterstudiengang Telekommunikations- und Medientechnik**

**Vom 24. April 2002**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Universitätsgesetz (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in seiner am 14. Februar 2002 die nachstehende Änderungsatzung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 24. April 2002 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Masterstudiengang Telekommunikations- und Medientechnik in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 3. September 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 S. 197 - 213 vom 3. September 2001) wird wie folgt geändert:

1. § 3 und § 17 werden wie folgt geändert:
  - a. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "bzw. 65 SWS" ersatzlos gestrichen.
  - b. In § 17 Absatz 4 I. werden die Worte in Klammern "(mindestens 10 SWS)", in § 17 Absatz 4 II. werden die Worte in Klammern "(mindestens 8 SWS)", in § 17 Absatz 4 III. werden die Worte in Klammern "(mindestens 7 SWS)", in § 17 Absatz 4 IV. werden die Worte in Klammern "(mindestens 3 SWS)", in § 17 Absatz 4 V. werden die Worte in Klammern "(mindestens 8 SWS)", in § 17 Absatz 4 VI. werden die Worte in Klammern "(mindestens 11 SWS)", in § 17 Absatz 4 VII. werden die Worte in Klammern "(mindestens 2 SWS)" ersatzlos gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In § 5 Absatz 4 wird eine neue Nr. 3 eingefügt:

"bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen werden kann; die frühere Nr. 3 wird zu Nr. 4, die frühere Nr. 4 zu Nr. 5, die frühere Nr. 5 zu Nr. 6, die frühere Nr. 6 zu Nr. 7, die frühere Nr. 7 zu Nr. 8, die frühere Nr. 8 zu Nr. 9;
  - b. In § 5 Absatz 4 Nr. 7 (neu) werden nach dem Wort "entscheidet" die Worte "in fachlicher Hinsicht" eingefügt; das Wort "von" wird durch das Wort "zu" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In § 6 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte "von schriftlichen Fach- bzw. Teilfachprüfungen und" gestrichen.
  - b. In § 6 Absatz 3 wird an Satz 1 ein Satz 2 neu angefügt:  
"Bei Prüfungen in Fächern, welche von anderen Fakultäten angeboten und geprüft werden, gelten für Beisitzer die Voraussetzungen, welche die Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweiligen Diplom- bzw. Masterstudiengänge dieser Fakultäten bestimmen."
4. § 7 wird wie folgt geändert:  
§ 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
"Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich), Prüfungsort und bei schriftlichen Prüfungen deren Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben."
5. § 10 wird wie folgt geändert:  
In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Diplomvor- bzw. Diplomprüfung" durch das Wort "Masterprüfung" ersetzt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:  
a. § 20 Absatz 3 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.  
b. § 20 Absatz 3 Satz 6 und 7 werden ersatzlos gestrichen. Satz 2 wird zu Satz 1, Satz 3 wird zu Satz 2, Satz 4 wird zu Satz 3, Satz 5 wird zu Satz 4.  
b. In § 20 Absatz 7 Satz 3 werden die Worte "wobei die Zweimonatsfristen nach Absatz 3 sich auf den Zeitpunkt der Rückgabe beziehen" ersatzlos gestrichen.
7. § 21 wird wie folgt geändert:  
In § 21 Absatz 6 Satz 4 wird der 2. HS "wobei bezüglich der Fristen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung mit „nicht ausreichend“ abzustellen ist", gestrichen.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Der vorstehenden Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt gegeben.

Ulm, den 24. April 2002

(gez.)  
( Professor Dr. H. Wolff )  
- Rektor -